

## Speed-Buster Garantiebestimmungen

Die Speed-Buster GmbH & Co. KG, Mosaikweg 18, 53489 Sinzig (nachfolgend: „Garantiegeber“) gewährt gegenüber Verbrauchern beim Kauf einer Tuningbox eine Motorgarantie zu den nachfolgenden Bedingungen:

### 1. Garantierantrag

Der Garantierantrag muss binnen 10 Werktagen nach Übergabe des Zusatzsteuergerätes vollständig ausgefüllt, mit Datum versehen und unterzeichnet an den Garantiegeber übersendet werden. Nach dem Eingang erhalten Sie eine gestempelt und unterschriebene Kopie des Antrages für Ihre Unterlagen per Post zurück.

### 2. Umfang der Garantie

Die Garantie wird für alle Schäden an nachfolgend abschließend genannten Motorkomponenten und Teilen übernommen, sofern diese nachweislich und ausschließlich durch die Verwendung der Produkte von Speed-Buster entstanden sind:

- 2.1. Motor: Motorblock, Zylinderkopf, Zylinderbuchsen, Kolben, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Nockenwelle, Nockenwellenrad, Pleuelstangen, sämtliche mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile, Motorventile, Ventilführung, Kurbelgehäuse, Ansaugkrümmer, Ölwanne.
- 2.2. Kraftübertragung: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Getriebe (mit Ausnahme der in das Getriebe integrierten Kupplungen und Kupplungsteile)

### 3. Garantiezeit

Die Garantiezeit beginnt mit dem Erwerb der Tuningbox (Rechnungsdatum) und endet nach Ablauf von 1-3\* Jahren, spätestens aber mit einem Fahrzeugalter von 5 Jahren nach Erstzulassung oder dem Erreichen von 100.000 Kilometer.

### 4. Garantiebedingung

- 4.1. Die Garantie gilt ausschließlich für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge.
- 4.2. Die Garantie gilt ausschließlich für das in der Garantiekarte eingetragene Fahrzeug und ausschließlich für den in der Garantiekarte eingetragenen Fahrzeughalter, sie ist nicht übertragbar.

### 5. Garantieeinschränkung

Kein Garantieanspruch besteht

- a. für Schäden, die auf normalen Verschleiß des Fahrzeugs zurückzuführen sind.
- b. für Schäden, die in Folge nicht durchgeführter Service- und Wartungsarbeiten entsprechend der Herstellervorgabe des Fahrzeugs entstehen.
- c. für Schäden, die in Folge der Überschreitung der zulässigen Anhängelast oder des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs entstehen.
- d. für Schäden, die auf die Verwendung von nicht vom Hersteller freigegebenen Kraftstoffen und Betriebsmittel wie Motoröle beruhen.
- e. für Schäden, die darauf resultieren, dass Veränderungen an den Steuergeräten oder abgasverändernde Maßnahmen vorgenommen worden sind.
- f. für Fahrzeuge, die im Motorsport oder im Allgemeinen auf Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter eingesetzt werden, sowie die dazugehörigen Übungs- und Testfahrten.
- g. für Schäden, die auf einer Nichtbeachtung von Hinweisen des Fahrzeugherstellers zum Betrieb des Fahrzeugs beruhen.
- h. für Schäden, die durch das einwirken mechanischer Kräfte von außen eingetreten sind.
- i. für Schäden, die aus einem nicht fachgerechten Einbau der Leistungssteigerung beruhen.
- j. für vorsätzlich, oder zumindest fahrlässig in Kauf genommene hervorgerufene Schäden.
- k. für Schäden, die an gewerblich genutzten Fahrzeugen auftreten.

### 6. Leistungen

Speed-Buster übernimmt im Garantiefall die tatsächlich und nachweisbaren Reparaturkosten der vorgenannten Motokomponenten und Teile bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 - € 10.000,00\*. Sollten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges unmittelbar vor Eintritt des Schadens übersteigen, so besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Garantieleistung. Die Übernahme weiterer Ansprüche wie z.B. (aber nicht abschließend) Abschlepp- und Übernachtungskosten, Nutzungsausfallentschädigung, Mietwagenkosten und Kosten der Beseitigung von Schäden an anderen Teilen des Fahrzeugs sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### 7. Vorgehen beim Garantiefall

- 7.1. Beim Eintritt eines Garantiefalles an den von dieser Garantie umfassten Fahrzeugkomponenten und Teilen innerhalb der Garantiezeit ist Speed-Buster unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines Schadens in Kenntnis zu setzen.  
Zusammen mit der Schadensanzeige sind folgende Nachweise zu erbringen:
  - a. Originalkaufbeleg des Zusatzsteuergeräts
  - b. Nachweis (z.B. Serviceheft des Fahrzeugherstellers im Original) über die Einhaltung der vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Service- und Wartungsintervalle
  - c. Kopie des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I)
  - d. Kopie des Kaufvertrags für das Kraftfahrzeug
- 7.2. Die Reparaturfreigabe und Kostenzusage erfolgt ausschließlich durch die Speed-Buster GmbH & Co. KG.
- 7.3. Die Beauftragung einer Reparatur sowie die Erstellung eines kostenpflichtigen Angebotes bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Speed-Buster GmbH & Co. KG.
- 7.4. Jedem von dem Garantiegeber Beauftragten sind der Zugang zum Fahrzeug und die uneingeschränkte Untersuchung des Schadens zu gestatten sowie sämtliche zur Feststellung des Schadens und Schadensumfangs erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 8. Umfang

Speed-Buster übernimmt tatsächliche und nachweislich entstandene Reparaturkosten bei Vorlage der Rechnung für die von dieser Garantie umfassten Motorkomponenten und Teile je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 - € 10.000,00\*.

### 9. Verjährung

Die Ansprüche verjähren nach einem Zeitraum von 12 Monaten nach Eintreten des Schadensereignisses.

### 10. Anwendbares Recht

Die Gewährung der Garantie unterliegt dem deutschen Recht.

### 11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantiebedingungen hiervon nicht berührt.

\* Abhängig von der jeweils bestellten Chiptuning Box